

6. 1. Handelt ein zum Betricbe der den Reichstag betreffenden Wahlanglegenheiten für einen Wahlbezirk gebildetes Komitee in der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn es vor der Wahl eine vermeintlich versuchte amtliche Beeinflussung von Wählern des Bezirkes in der Presse zur Sprache bringt, um weitere Beeinflussungen zu verhindern?

2. Kann der Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher einen von einem Andern verfaßten beleidigenden Artikel veröffentlicht hat, als Thäter bestraft werden, wenn die Strafbarkeit des Verfassers gemäß § 193 St.G.B.'s ausgeschlossen ist?

St.G.B. §§ 186. 193.

Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 17.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §§ 20. 21.

II. Straffenat. Ur. v. 29. Juni 1894 g. Sch. u. Gen. Rep. 2020/94.

1. Landgericht Memel.

Gründe:

1. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war von dem zu M. in einer Wählerversammlung mit Rücksicht auf die damals bevorstehenden Reichstagswahlen gebildeten liberalen Wahlkomitee ein geschäftsführender Ausschuß, bestehend aus den Angeklagten Sch., W., F., Fr. und B., bestellt worden, während als Delegierter des konservativen Vereines der Beamte K. in die Wahlbewegung eintrat. Nachdem dem liberalen Wahlkomitee von angeblichen Übergriffen des K. und anderer Beamten bei der Wahlagitation Mitteilung gemacht war, verfaßte der Angeklagte Sch. eine Beschwerde an den Minister des Inneren, ließ sie von den Angeklagten W., F., Fr. und B. genehmigen und veröffentlichte sie mit deren Zustimmung in einer zu M. erscheinenden Zeitung. Von den in dieser Beschwerde behaupteten That-

sachen hat sich diejenige, daß K. einem Wähler, wenn er für einen ihm bezeichneten Wahlkandidaten wirke, die Erlaubnis zur Errichtung eines Kruges versprochen habe, als unwahr herausgestellt.

In dem Urteile wird erwoogen:

Die von den Angeklagten behauptete und verbreitete unwahre Thatsache enthalte eine schwere Beleidigung des K. und sei geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dessen seien die Angeklagten sich auch bewußt gewesen. In ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Ausschuß des in einer allgemeinen Wählerversammlung gebildeten liberalen Wahlkomitees seien sie aber berechtigt gewesen, die Interessen der liberalen Partei im Wahlbezirke wahrzunehmen, insbesondere Übergriffe von Beamten und Beeinflussung von Wählern durch Beamte in Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit zu verhindern. Den Angeklagten sei geglaubt worden, daß sie bei der Veröffentlichung der Beschwerde keinen anderen Zweck gehabt hätten, als den Übergriffen der Beamten und der ungesetzlichen Beeinflussung von Wählern ein Ende zu machen und so das Interesse der liberalen Partei bei der bevorstehenden Wahl zu wahren. Da die Angeklagten hiernach zur Wahrnehmung subjektiv und objektiv berechtigter Interessen gehandelt hätten, so seien sie nach § 193 St.G.B.'s nicht strafbar, obgleich sie in Verfolgung dieses Zweckes eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet, welche den K. verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sei.

Die unter solcher Begründung erfolgte Freisprechung der Angeklagten Sch., W., F., Fr. und B. von der Anklage eines Vergehens gegen § 186 St.G.B.'s wird in der Revision der Staatsanwaltschaft vergebens zu bekämpfen versucht.

In dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 5. November 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 15,

wird allerdings darauf hingewiesen, daß im allgemeinen das Recht auf Achtung der Person höher zu halten sei, als das Recht auf Aussprechung vermeintlicher Übelstände; in demselben Urteile wird aber auch ausgeführt, daß die äußerlich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit erscheinende Handlung nicht rechtswidrig sei und nach § 193 St.G.B.'s straflos bleiben solle, wenn sie in Ausübung eines Rechtes geschehe, welches neben oder über dem Rechte auf Achtung der Person

stehe. Berechtigte Interessen, zu deren Wahrnehmung Äußerungen, obwohl sie die Ehre eines Anderen verletzen, straflos gemacht werden können, sind keineswegs nur solche, welche im Privatrechte wurzeln. Berechtigte Interessen im Sinne des § 193 St.G.B.'s sind vielmehr alle Interessen, welche das Recht anerkennt, also auch solche, welche aus dem öffentlichen Rechte erwachsen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 144.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der § 193 zwischen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Interessen nicht unterscheidet.

Das Wahlrecht bildet einen so wesentlichen Bestandteil der verfassungsmäßigen Organisation des Reiches, daß ohne die gesicherte Ausübung dieses Rechtes die Organisation selbst gefährdet ist. Deshalb sind zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechtes verschiedene gesetzliche Vorschriften ergangen, teils Straffsahungen (§§ 107. 108. 109. 339 Abs. 3 St.G.B.'s), teils Bestimmungen über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 9 Absf. 1. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869). Ferner bestimmt der § 17 des Wahlgesetzes:

„Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.“

Hiernach ist das Recht der Wähler, sich nach ihrer Parteirichtung zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten zu organisieren, gesetzlich anerkannt. Um eine derartige Verbindung der liberalen Partei in M. und um die Thätigkeit, welche als ihr Organ die zu einem die Geschäfte führenden Ausschüsse vereinigten fünf Angeklagten zum Betriebe der Wahlangelegenheit ausgeübt haben, handelt es sich hier. Die Angeklagten haben durch ihre Thätigkeit objektiv berechtigte Interessen wahrnehmen wollen, und sie waren zur Wahrnehmung derselben berufen und befugt. Der erste Richter hat daher zutreffend angenommen, daß die Äußerung der Angeklagten, obgleich durch dieselbe die Ehre eines Anderen verletzt sei, nach § 193 St.G.B.'s straffrei bleiben müsse. Es liegt auch kein Anlaß vor, zu bezweifeln, daß hierbei die Frage, ob aus der Form der Äußerung oder aus den begleitenden Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgehe, geprüft und verneint ist. Zu einem ausdrücklichen Aus-

spruche nach dieser Richtung hin war das Gericht, da nach Ausweis des Sitzungsprotokoll'es ein hierauf bezüglicher Antrag nicht gestellt ist, nicht verpflichtet. Die in dem Urtheile enthaltene Feststellung, daß die Angeklagten bei der Veröffentlichung keinen anderen Zweck verfolgt haben, als das Interesse der liberalen Partei zu wahren, kann durch die thatsächlichen Ausführungen der Revision nicht beseitigt werden.

Die wegen Verletzung des § 193 St.G.B.'s von der Staatsanwaltschaft erhobene Revision ist somit unbegründet.

2. Die Revision des Angeklagten R., welcher aus den §§ 186. 200 St.G.B.'s und dem § 20 des Preßgesetzes verurtheilt ist, kann gleichfalls nicht als begründet anerkannt werden.

Festgestellt wird, daß R. in der von ihm redigierten Zeitung das von dem Mitangeklagten Sch. verfaßte Inserat veröffentlicht hat und sich hierbei bewußt gewesen ist, daß der Inhalt des Inserates beleidigend für X. und geeignet war, denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Diese Feststellung rechtfertigt die Auffassung der Strafkammer, daß der Angeklagte für die Veröffentlichung als Thäter verantwortlich sei. Der von der Revision aufgestellte Satz, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher einen von einem Anderen verfaßten Artikel veröffentlicht hat, nicht als Thäter bestraft werden könne, wenn die Strafbarkeit des Verfassers ausgeschlossen sei, läßt sich weder aus den §§ 20. 21 des Preßgesetzes, noch aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches herleiten. Nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes haftet der Redakteur als bewußter, mit Kenntnis und Verstandnis des Inhaltes handelnder Verursacher der Veröffentlichung, und wenn er, wie hinsichtlich des Angeklagten R. festgestellt wird, eine beleidigende Kundgebung mit dem Bewußtsein veröffentlicht, daß die behaupteten Thatsachen geeignet sind, einen Anderen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, so handelt er auch mit dem Vorsatze, welchen der § 186 St.G.B.'s erfordert, und macht sich aus diesem Paragraphen strafbar, falls ihm nicht die Vorschrift des § 193 St.G.B.'s zu statten kommt. Ob aber der Angeklagte das Inserat zur Wahrnehmung berechtigter Interessen veröffentlicht und infolgedessen den Schutz des § 193 zu beanspruchen hat, ist aus seinem persönlichen Verhältnisse zu der in Betracht kommenden Angelegenheit und seiner Willensrichtung zu entscheiden, und es steht rechtlich nichts

entgegen, die Frage, wie dies seitens des ersten Richters geschieht, hinsichtlich des Angeklagten A. aus Gründen, die seine Person und Willensrichtung betreffen, zu verneinen, hinsichtlich des Verfassers des Inserates und der übrigen Angeklagten aber aus in ihrer Person gegebenen Gründen zu bejahen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 304.

Daß der Beleidigte sich mit der Veröffentlichung des Inserates einverstanden erklärt habe, wie die Revision behauptet, wird in dem Urteile nicht festgestellt. Festgestellt wird nur, daß der Angeklagte A. bei Beginn der Wahlbewegung im allgemeinen wegen Aufnahme von Inseraten mit A. Rücksprache genommen und letzterer mit dem Bemerken, er werde nach den Wahlen schon mit den Einsendern fertig werden, ihm freie Hand gelassen habe, alles aufzunehmen. In diesem Verhalten des A. wird eine Genehmigung zur Veröffentlichung des hier in Betracht kommenden Inserates von der Strafkammer ersichtlich nicht gefunden, und es erübrigt sich daher die Erörterung, wie sich die Sach- und Rechtslage gestalten würde, wenn als erwiesen angesehen wäre, daß eine solche Genehmigung thatsächlich oder nach der Meinung des Beschwerdeführers erteilt worden sei.

Hiernach war sowohl die von der Staatsanwaltschaft wie die von dem Angeklagten A. eingelegte Revision zu verwerfen.